Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1057

21. 10. 77

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
— Drucksache 8/216 —

A. Problem

Die Gewaltakte gegen den zivilen Luftverkehr stellen nicht nur eine ernste Gefahr für Leben und Gesundheit der Luftreisenden und Flugzeugbesatzungen dar; sie sind auch geeignet, den Betrieb von Luftverkehrsdiensten erheblich zu beeinträchtigen und das Vertrauen in die Sicherheit der Zivilluftfahrt zu untergraben. Die Bekämpfung dieser kriminellen Erscheinungsform ist zwar durch das Tokioter Übereinkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen und das Haager Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen wesentlich verstärkt worden. Trotzdem gibt es noch Lücken.

B. Lösung

Das Montrealer Übereinkommen vom 23. September 1971, dem durch das vorliegende — vom Rechtsausschuß einstimmig gebilligte — Vertragsgesetz zugestimmt wird, erfaßt weitere, vom Haager Übereinkommen nicht gedeckte Gewaltakte gegen den Zivilluftverkehr, insbesondere den Fall der Sabotage. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten:

— Gewaltakte gegen den zivilen Luftverkehr mit schweren Strafen zu bedrohen;

— gegen Täter einer solchen Handlung ausnahmslos die Strafverfolgung einzuleiten, soweit nicht Auslieferung an einen anderen Staat erfolgt;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— Gewaltakte gegen den zivilen Luftverkehr als auslieferungsfähige Delikte anzuerkennen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt — Drucksache 8/216 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Dr. Wittmann (München)
Berichterstatter

Klein (Dieburg)

Bericht der Abgeordneten Dr. Wittmann (München) und Klein (Dieburg)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 23. Sitzung am 21. April 1977 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt — Drucksache 8/216 — in erster Lesung behandelt und ohne Aussprache an den Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und an den Innenausschuß sowie an den Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf ohne Änderungen anzunehmen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 19. Oktober 1977 beraten und empfiehlt einstimmig dessen unveränderte Annahme.

Der Rechtsausschuß sieht in dem Montrealer Übereinkommen vom 23. September 1971 eine wichtige und notwendige Ergänzung der Mittel zur Bekämpfung der Gewaltakte gegen den zivilen Luftverkehr. Er begrüßte das Bemühen, weltweit die möglichst lückenlose Bestrafung von Gewalttätern gegen die Zivilluftfahrt sicherzustellen und dadurch mögliche Täter von einer solchen Straftat abzuschrecken. Der Ausschuß verkennt dabei nicht, daß dieses Bemühen erst dann zu einem vollen Erfolg gelangt ist, wenn alle Staaten diese Übereinkommen ratifizieren und konsequent anwenden, und weitere internationale Abmachungen zur Bekämpfung des Terrorismus getroffen werden.

Bonn, den 20. Oktober 1977

Dr. Wittmann (München)
Berichterstatter

Klein (Dieburg)

